

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 24/09 B

L 2 AL 91/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 AL 444/02 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie den Richter
Dr. Leitherer und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 11. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 25. März 2009 nicht. Die Klägerin macht zwar geltend, die Vorinstanz sei von der Entscheidung des BSG vom 12. Juni 1992 - 11 RAr 75/91 (= SozR 3-4100 § 138 Nr 7) zum Verbot des Verlustausgleichs bei der Einkommensanrechnung im Rahmen der Arbeitslosenhilfe abgewichen. Insoweit ist aber schon zweifelhaft, ob abstrakte Rechtssätze des BSG einerseits und des LSG andererseits herausgearbeitet und gegenübergestellt werden. Denn die hierfür angeführten Ausführungen des LSG, auch "bei der Klägerin selbst steuerlich anerkannte Verluste aus Vermietung und Verpachtung führen nicht zu einem einkommensmindernden Verlustausgleich bzw. zu einer Gegenrechnung mit dem Einkommen ihres Ehemanns...", sind ersichtlich auf den konkreten Einzelfall zugeschnitten. Jedenfalls zeigt die Beschwerdebegründung aber keine Abweichung im Grundsätzlichen oder einen tragenden Widerspruch auf und kann dies auch nicht aufzeigen, nachdem sich die Vorinstanz ausdrücklich auf die zitierte Rechtsprechung des BSG bezogen hat. Behauptete Mängel der unzutreffenden Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung begründen nicht den Zulassungsgrund der Divergenz.
- 4 2. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Wird die Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) gerügt, muss grundsätzlich vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag des Klägers die Vorinstanz nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; BSG, Beschluss vom 28. April 2004 - B 11 AL 250/03 B). Eine Gehörsverletzung kann deshalb nicht allein mit der Behauptung aufgezeigt werden, die Vor-



instanz habe einen abweichenden rechtlichen Hinweis durch einen früher mit der Angelegenheit befassten erstinstanzlichen Richter nicht berücksichtigt. Dies gilt auch mit Blick auf eine unzulässige Überraschungsentscheidung. Denn zumindest bei rechtskundiger Vertretung steht außer Frage, dass eine Äußerung des Kammervorsitzenden in jedem Fall eine Einzelmeinung darstellt und für die nachfolgende Entscheidung des "Gerichts", dh des gesamten Spruchkörpers, nicht bindend sein kann (BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 23 und SozR 3-1300 § 13 Nr 7). Eine Gehörsverletzung durch die Berufungsinstanz kommt hiernach unter dem Gesichtspunkt der Überraschungsentscheidung erst Recht nicht in Betracht, wenn zwischenzeitlich bereits die zuständige Kammer des Sozialgerichts entgegen einer Äußerung ihres früheren Vorsitzenden entschieden hat. Eine schlüssige Darlegung der Verletzung rechtlichen Gehörs ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen, das LSG habe den Verlustausgleich generell ausgeschlossen und den Vortrag der Klägerin zum Verlustausgleich bei gleichartigen Einkommen im Schriftsatz vom 11. Oktober 2004 nicht zur Kenntnis genommen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nicht, dass das Gericht Vorbringen eines Verfahrensbeteiligten in seinem Sinne zur Kenntnis nimmt und seiner Rechtsauffassung folgt.

5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)